



Abteilung/Sachgebiet: **Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Sachbearbeiter/in: Herr Dippong

E-Mail: werner.dippong@lra-nd-sob.de

Sprechzeiten: Montag - Freitag 08:30 Uhr bis 12 Uhr
Montag - Donnerstag 14 Uhr bis 15:30 Uhr

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit einer Terminvereinbarung.

Ihr Schreiben vom / Ihre Zeichen

Unser Zeichen

Telefon 0 84 31 / 57 - 220

Zimmer

Datum

SG 23 -

Telefax 0 84 31 / 57 - 118

024

16.03.2017

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) sowie der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV); Widerruf der Allgemeinverfügungen vom 18.11.2016 und 24.11.2016

1. Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen widerruft hiermit die Allgemeinverfügung vom 18.11.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 44/2016), in der die Aufstallpflicht für Geflügel festgelegt worden war, und die Allgemeinverfügung vom 24.11.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt 45/2016), in der das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art ausgesprochen worden war.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.
3. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Im Rahmen des im Oktober/November 2016 aufgekommenen Geflügelpestgeschehens bei Wildvögeln in Bayern wurden anfangs aufgrund der Risikobewertung an den Fundstellen positiver Wildvögel lokal begrenzte Aufstellungsgebote entlang der betroffenen Gewässer erlassen.

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 18.11.2016 wurde die Aufstallpflicht für Geflügel und vom 23.11.2016 das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten für ganz Bayern angeordnet und die Kreisverwaltungsbehörden aufgefordert, dies für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich umzusetzen.

Diese Umsetzungen erfolgten durch Allgemeinverfügungen, die im Amtsblatt Nr. 44/2016 und 45/2016 bekanntgemacht wurden.

Hausanschrift:

Platz der Deutschen Einheit 1
86633 Neuburg a.d. Donau
Telefon: 0 84 31 / 57-0
Telefax: 0 84 31 / 57-205
E-Mail: poststelle@lra-nd-sob.de
www.neuburg-schrobenhausen.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Neuburg-Rain
Sparkasse Aichach-Schrobenhausen
VR Bank Neuburg-Rain eG
Schrobenhausener Bank eG
Postbank München

BIC: BYLADEM1NEB
BIC: BYLADEM1AIC
BIC: GENODEF1ND2
BIC: GENODEF1SBN
BIC: PBNKDEFF

IBAN: DE94 7215 2070 0000 0019 74
IBAN: DE71 7205 1210 0000 1040 34
IBAN: DE70 7216 9756 0000 9401 86
IBAN: DE41 7216 9218 0000 0161 79
IBAN: DE57 7001 0080 0056 9758 02

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.03.2017 wurden die Regierungen aufgefordert, die Kreisverwaltungsbehörden anzuweisen, die erlassenen Allgemeinverfügungen unverzüglich wieder aufzuheben.

II.

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen als Kreisverwaltungsbehörde ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes -BayAGTierGesG- i.V.m. § 1 Abs. 1 Tierseuchen-Vollzugsverordnung -TierSVollzV- und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-, in der derzeit jeweils gültigen Fassung).

Die vom LGL übermittelten Zahlen zu Untersuchungen von Wildvögeln weisen auf ein rückläufiges Al-Geschehen in der Wildvogelpopulation hin. Auch beim Hausgeflügel wurden in den letzten Wochen keine weiteren Fälle nachgewiesen. Dies erlaubt bis auf Weiteres, wie in der Ministeriums-Telefonkonferenz am 14. März 2017 besprochen, folgende Anpassung der bislang ergriffenen Schutzmaßnahmen:

- Bei Feststellung der Geflügelpest beim Wildvogel ist gem. § 13 Geflügelpestverordnung ein regionalisiertes Aufstellungsgebot und ein Marktverbot nach § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs.1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz und § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung i. V. m. § 7 Abs. 6 Geflügelpestverordnung in einer „Schutzzone“ um den Fundort des Wildvogels anzuordnen. Dies entspricht der Vorgehensweise bei den ersten Fällen von HPAI H5N8 im Landkreis Lindau im November 2016.
- Bei Feststellung der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen werden Stallpflicht und Marktverbot im Rahmen der obligat einzurichtenden Restriktionsgebiete (Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet gemäß GP-VO) angeordnet.

Dementsprechend waren diese Allgemeinverfügungen und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen hinfällig und aufzuheben.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes zum Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Bayerstraße 30, 80335 München (Hausanschrift)
bzw. Postfach 20 05 43, 80005 München (Postanschrift)**

Klage erhoben werden. Die Klage kann auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Heinrich
Regierungsrätin